

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 242.357 vom 18. September 2018

A. 222.928/*Vbis*-202

In der Rechtssache: **PAQUOT** Éric,
Wahlmizil bei
Herrn Edgar DUYSER,
Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10,
4700 Eupen,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Frau Alexandra HENKES,
Rechtsanwältin,
Malmedyer Straße 51,
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 22. Augustus 2017 eingereichten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juni 2017 zur Aufhebung des Erlasses der Regierung vom 1. Juli 2004 über die definitive Ernennung des Personalmitgliedes PAQUOT Eric und „wonach die definitive Ernennung des Herrn PAQUOT als Lehrer der allgemein bildenden Kurse Geschichte in der Oberstufe für beendet erklärt wird in Anwendung des Artikels 169, § 2 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1991 über das Personalwesen des Gemeinschaftsunterrichtswesens verbunden mit der Entscheidung des Ministers vom gleichen Tage, wonach zum zweiten Mal hintereinander eine negative Bewertung des Lehrers Eric PAQUOT gutgeheißen wurde im Sinne des Artikels 66, § 4, Absatz 1 des oben bereits erwähnten königlichen Erlasses vom 22. März 1991“.

II. Verlauf des Verfahrens

Durch Entscheid Nr. 239.125 vom 18. September 2017 wurde die Aussetzung der Ausführung in äußerster Dringlichkeit abgewiesen. Dieser Entscheid wurde den Parteien zugestellt.

Die klagende Partei hat einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ordnungsgemäß eingereicht.

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die beklagte Partei hat einen Schriftsatz mit Anmerkungen hinterlegt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Durch Beschluss vom 30. Januar 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 16. März 2018 anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Edgar DUYSER, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und Frau Alexandra HENKES, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

Der Kläger ist seit dem Jahre 2002 als Lehrer für Geschichte und Sozialwissenschaften am César-Franck-Athenäum in Kelmis tätig. Er wurde durch Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juli 2004 ab dem 1. September 2003 definitiv ernannt.

Am 21. April 2016 wurde von der Schulleitung und Schulinspektion ein Bewertungsbericht mit der Bewertungsnote „ungenügend“ erstellt.

Am 6. Juni 2016 erklärt die Einspruchskammer für das Gemeinschaftsunterrichtswesen in ihrem Gutachten den Einspruch des Klägers gegen den Bewertungsbericht für zulässig jedoch unbegründet.

Am 13. September 2016 teilt der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung dem Kläger mit, dass die Regierung beschlossen hat, dem Gutachten der Einspruchskammer zu folgen und die Bewertungsnote „ungenügend“ aufrechtzuerhalten.

Am 26. April 2017 wurde von der Schulleitung und Schulinspektion ein Bewertungsbericht mit der Bewertungsnote „ungenügend“ erstellt.

Am 3. Mai 2017 wurde der per Einschreiben mit Rückschein zugestellte Bewertungsbericht von dem Kläger beim Postamt abgeholt.

Am 12. Mai 2017 reicht der Kläger einen Einspruch gegen den Bewertungsbericht ein.

Am 13. Juni 2017 erklärt die Einspruchskammer in ihrem Gutachten den Einspruch des Klägers gegen den Bewertungsbericht für unzulässig. Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

„ Die Einspruchsfrist beträgt gemäß Artikel 66 § 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 10 Tage nach der Aushändigung des Bewertungsberichtes.

Ausweislich des Sendungsberichtes von Bpost, der der Akte beigelegt ist, ist der Postbote am 28. April 2017 bei Herrn Paquot zwecks Zustellung des Einschreibens vorstellig geworden.

Da das Einschreiben nicht zugestellt werden konnte, wurde eine Benachrichtigung hinterlassen, dass ein Einschreiben zur Abholung bereitliegt.

Am 03. Mai 2017 wurde das Einschreiben abgeholt, der Einspruch des Herrn Paquot trägt das Datum des Poststempels vom 13. Mai 2017.

Herr Paquot vertritt die Auffassung, dass die Einspruchsfrist erst mit der tatsächlichen materiellen Entgegennahme des Bewertungsberichtes beginnt.

Ein Einschreiben gilt an dem Tag als zugestellt, an dem der Postbote am Wohnort des Empfängers zwecks Zustellung des Einschreibens vorstellig wird, wobei es unerheblich ist, ob der Empfänger das Einschreiben in Empfang nimmt, oder ob der Postbote eine Nachricht, die den Empfänger über die Existenz eines Einschreibens informiert, im Briefkasten hinterlässt. Ebenfalls ist unerheblich,

wann oder ob der Empfänger das Einschreiben in der Postfiliale abholt. Dies wird die einschlägige Rechtsprechung des Staatsrates bestätigt.

Im vorliegenden Fall begann die Einspruchsfrist am Tag nach der Benachrichtigung, dem 29. April 2017 und endete am 08. Mai 2017. Bei diesem Tag handelte es sich weder um einen Sonn- noch Feiertag.

Die Einspruchskammer stellt zudem fest, dass Herr Paquot das Einschreiben innerhalb der vorgesehenen Frist abgeholt hat und noch über ausreichend Zeit verfügte, um den Einspruch fristgerecht einzulegen. Der Einspruch ist daher außerhalb der vorgesehenen Einspruchsfrist eingereicht worden.

Würde die Einspruchskammer der These des Herrn Paquot folgen, dass sie tatsächliche Abholung des Einschreibens für den Beginn der Einspruchsfrist entscheidend ist, hätte dies zur Folge, dass das Personalmitglied willkürlich über die gesetzlichen Fristen verfügen, beziehungsweise deren Einhaltung unmöglich machen könnte.

Die Einspruchskammer kann grundsätzlich keine Verletzung der Verteidigungsrechte feststellen.

Der verspätet eingereichte Einspruch ist daher unzulässig“.

Am 20. Juni 2017 beschließt die Regierung, dem Gutachten der Einspruchskammer zu folgen, die Bewertungsnote „ungenügend“ aufrechtzuerhalten und aufgrund des Artikels 169 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primär-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, die definitive Ernennung des Klägers in seinem Amt als Lehrer zu beenden. Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Nach der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens legt der Kläger einen Schriftsatz vor. Da eine solche Unterlage im vorliegenden Verfahren nicht vorgesehen wird, ist sie also aus der Verhandlung auszuschließen.

V. Zulässigkeit der Klage

Die beklagte Partei hebt hervor, dass im vorliegenden Fall die Klage vermerkt, dass der Kläger „zurzeit wohnhaft in D-52066 Aachen, Ziegelweg 2“ ist, obwohl dessen Wohnsitz sich gemäß den Informationen der beklagten Partei „Honthem 51 in B-4837 Baelen“ befindet. Die Klage sei demnach unzulässig.

Die eventuelle irrtümliche Bezeichnung der Anschrift des Klägers, der übrigens bei seinem Rechtsbeistand Domizil erwählt hat, hat das Verfahren nicht erschwert und hat offensichtlich nicht dazu geführt, dass die beklagte Partei den Kläger nicht identifizieren konnte oder dass ihre Verteidigung auf irgendeine andere Weise beeinträchtigt wurde. Die Einrede kann deshalb nicht angenommen werden.

VI. Dritte Teilrüge des ersten Klagegrundes

VI.1. Standpunkt des Klägers

In einem ersten Klagegrund macht der Kläger die Verletzung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte geltend.

Er behauptet in einer dritten Teilrüge des ersten Klagegrundes, dass im betreffenden Fall von einer adäquaten Begründung der Verwaltungsentscheidung absolut nicht ausgegangen werden kann, insofern Ungesetzmäßigkeiten der Entscheidungsfindung offensichtlich zu Grunde liegen. Das Bewertungsgutachten im Jahre 2017 ist in ungesetzmäßiger Weise bestätigt worden und die entsprechende Bestätigung kann nicht als adäquate Rechtsgrundlage gelten. Für Artikel 66 § 3 Absatz 1 und § 4 des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 ist die effektive Aushändigung des Berichtes an das betreffende Personalmitglied ausschlaggebend, ansonsten hätte der Gesetzgeber sich anders ausgedrückt. Vollkommen zu Unrecht gehen die Einspruchskammer und folglich auch der Minister davon aus, dass es zu einer gesetzmäßigen Übermittlung gekommen sei allein aufgrund des Umstandes, dass das Schreiben per Einschreiben versandt worden sei. Die Einspruchskammer und folglich der Minister gehen davon aus, das Einschreiben „gilt an dem Tage als zugestellt, an dem der Postbote am Wohnort des Empfängers zwecks Zustellung des Einschreibens vorstellig wird, wobei es unerheblich ist, ob der Empfänger das Einschreiben in Empfang nimmt oder ob der Postbote eine Nachricht, die den Empfänger über die Existenz eines Einschreibens informiert im Briefkasten hinterlässt. Ebenfalls ist unerheblich, wann oder ob der Empfänger das Einschreiben in der Postfiliale abholt“.

Der Versand erfolgte per Einschreiben mit Rückschein und nicht durch einfaches Einschreiben in einem Moment, wo die Schulleitung wusste, dass der Kläger bis Ende Mai bzw. Juni (ausweislich Bericht Kontrolldienst) arbeitsunfähig war. Hinzu kommt, dass der Versand nach Deutschland kurz vor dem verlängerten Wochenende vom 1. Mai erfolgte. Man hat nicht zu unterscheiden, wo der Gesetzgeber nicht unterscheidet. Mit dem Wort „Aushändigung“ ist auch die effektive Aushändigung gemeint. Im gleichen Lichte erfolgt ja auch die Auslegung

im Verfahrensrecht vor dem Staatsrat bzw. die Auslegung des Artikels 4 Absatz 4.1 der allgemeinen Verfahrensordnung vor dem Staatsrat. Die diesbezügliche Auslegung dessen, was mit der Zustellung per Einschreiben mit Rückschein als Beleg der effektiven Aushändigung gemeint ist, muss auch im gegenwärtigen Fall betreffend der Zusendung des Berichtes am 27. April 2017 berücksichtigt werden.

Die *ratio legis* ist eindeutig: es kommt auf die effektive Aushändigung an, nichts anderes. Die entsprechende Rechtsprechung zielt auch darauf ab, dass es nicht zu dem perversen Effekt kommen kann, dass der potentielle Einspruchskläger die Aushändigung selber willkürlich hinauszögern könne. Diese Auslegung ist aber als rechtsirrig zu verwerfen. Man hätte dergestalt argumentieren können, wenn der Kläger die Sendung per Rückschein nicht binnen der Frist von 15 Tagen (in Deutschland 7 Tagen) abgeholt hätte. Im konkreten Fall ist zudem erwiesen, dass es dem Kläger vollkommen fremd war, hier Zeit schinden zu wollen. Er hat bei nächstmöglicher Gelegenheit zum 3. Mai das Einschreiben abgeholt und den Rückschein unterzeichnet. Von einer Verschleppung oder einem Verschleppungsversuch kann hier im betreffenden Fall absolut nicht die Rede sein. Es muss zur gesetzeskonformen Anwendung des Artikels 66 §§ 3 und 4 vorgenannten Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 kommen, insofern die *effektive* Aushändigung als ausschlaggebender Moment für beide Fristen (7 Tage für die Rücksendung des Berichtes und 10 Tage für die Einspruchsfrist) einzig und allein zu berücksichtigen ist.

Indem die Einspruchskammer und folglich auch der sich dieser Meinung anschließende Minister die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gebeugt haben (insofern sie fälschlicher Weise von einer „Aushändigungsvermutung“ zum 29. April 2017 ausgegangen sind für beide o.g. Fristen), ist die beanstandete Entscheidung offensichtlich auf eine ungesetzmäßige und inadäquate Begründung gefußt und folglich zu annullieren im Sinne der Artikel 2 und insbesondere 3 des vorgenannten Gesetzes vom 29. Juli 1991. Die rechtsirrige Auffassung der Einspruchskammer und in der Folge des Ministeriums hat dazu geführt, dass das Ministerium bzw. der Schulträger und Entscheidungsfinder sich absolut nicht mit den Argumenten zum Grunde des Klägers auseinander gesetzt haben. Hätte die Einspruchskammer und das Ministerium nicht unmittelbar ungesetzmäßig auf die Unzulässigkeit des Einspruchs abgezielt, hätte das Ministerium sich mit den entsprechenden triftigen Einreden des Klägers zu beschäftigen gehabt und sowohl die negative Bewertung aus dem Vorjahr wie insbesondere die Bewertung aus dem Jahre 2017 zu überdenken gehabt.

V.2. Standpunkt der beklagten Partei

In Bezug auf die Zulässigkeit der dritten Teilrüge des ersten Klagegrundes antwortet die beklagte Partei, dass die Bestimmungen, deren Verstoß vorgebracht wird, sich explizit im Titel des Klagegrundes befinden müssen, und nicht nur in den nachfolgenden Erläuterungen. Diese Teilrüge, die Artikel 66 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 ausschließlich in den Erläuterungen erwähnt (und also nicht in den Titeln), ist damit unzulässig.

In Bezug auf die Begründetheit dieser dritten Teilrüge erwidert die beklagte Partei, dass gemäß Artikel 66 § 3 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 der Schulleiter dem Personalmitglied den Bewertungsbericht *bis zum* 30. April aushändigen muss. Weil der Kläger wegen Krankheit zum Zeitpunkt der Aushändigung abwesend war, hat die Schulleiterin seinen Bewertungsbericht per Einschreiben zustellen lassen, um in jedem Fall eine Aushändigung vor dem 30. April zu gewährleisten. Am 28. April wurde der Postbote zwecks Zustellung des Einschreibens vorstellig, doch der Zustellungsversuch war erfolglos und der Postbote hinterließ die Nachricht, dass ein Einschreiben zur Abholung in der Postfiliale bereitläge. Der Kläger hat das Einschreiben jedoch erst am 3. Mai in der Postfiliale abgeholt.

Die Einspruchsfrist beträgt gemäß Artikel 66 § 4 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses 10 Tage nach der Aushändigung. Diese Frist beginnt an dem Tag, der der Aushändigung folgt. Im vorliegenden Fall beginnt die Frist nach der Zustellung des Einschreibens durch den Postboten, weil ein Einschreiben an dem Tag als zugestellt gilt, an dem der Postbote am Wohnort des Empfängers zwecks Zustellung des Einschreibens vorstellig wird. Unerheblich dabei ist, ob der Empfänger das Einschreiben in Empfang nimmt oder ob der Postbote eine Nachricht, die den Empfänger über die Existenz eines Einschreibens informiert, im Briefkasten hinterlässt. Ebenfalls ist unerheblich, wann oder ob der Empfänger das Einschreiben in der Postfiliale abholt, wie durch die Rechtsprechung des Staatsrates bestätigt wird.

Aus Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches folgert, dass u.a. Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches im vorliegenden Fall *mutatis mutandis* Anwendung findet. Nach diesem Artikel beginnt die Einspruchsfrist „ab dem ersten Tag nach dem Tag [zu laufen], an dem der Brief am Wohnsitz des Adressaten oder gegebenenfalls an seinem Wohnort oder seinem gewählten Wohnsitz überreicht wurde“. Da am 28. April der Postbote beim Kläger zwecks Zustellung des Einschreibens vorstellig wurde, begann folglich die 10-tägige Einspruchsfrist am 29. April und endete sie am 8. Mai. Weil der Einspruch des Klägers, der den Poststempel vom 13. Mai trägt,

nach dem 8. Mai eingereicht wurde, war der Einspruch nicht zulässig und war die Einspruchskammer nicht mehr zuständig, ein Gutachten abzugeben.

Die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des Staatsrates betrifft ausschließlich die Interpretation der allgemeinen Verfahrensordnung, die in vorliegendem Fall nicht anwendbar ist.

V.3. Beurteilung

Der Einrede der beklagten Partei bezüglich der Zulässigkeit der dritten Teilrüge des ersten Klagegrundes kann nicht stattgegeben werden. Die einfache Tatsache, dass der Kläger im Titel des Klagegrundes und der betreffenden Teilrüge des Klagegrundes Artikel 66 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 nicht erwähnt, ändert nichts daran, dass die Darlegung des Klagegrundes, in der tatsächlich auf diese Bestimmung hingewiesen wird, sowohl der beklagten Partei als dem Staatsrat ermöglicht hat, die als verletzt erachtete Bestimmung zu identifizieren. Die beklagte Partei hat den Klagegrund auch so verstanden, wie sich aus ihren Argumenten in dem Schriftsatz mit Anmerkungen ergibt.

Artikel 66 § 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 schreibt Folgendes vor: „Das Personalmitglied kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Schulleiter bzw. die Schulinspektion Einspruch vor der Einspruchskammer erheben“. Da die betreffende Bestimmung den Beginn der zehntägigen Frist nicht festlegt, ist Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches gemäß Artikel 2 desselben Gesetzbuches zu berücksichtigen. Dieser Artikel 53*bis* besagt Folgendes:

- „ Art. 53*bis*. Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, werden die Fristen, die ab einer Notifizierung auf einem Papierträger zu laufen beginnen, dem Adressaten gegenüber wie folgt berechnet:
1. wenn die Notifizierung per Gerichtsbrief oder per Einschreibebrief mit Rückschein erfolgt, ab dem ersten Tag nach dem Tag, an dem der Brief am Wohnsitz des Adressaten oder gegebenenfalls an seinem Wohnort oder seinem gewählten Wohnsitz überreicht wurde,
 2. wenn die Notifizierung per Einschreibebrief oder per einfachen Brief erfolgt, ab dem dritten Werktag nach dem Tag, an dem der Brief den Postdiensten übergeben wurde, außer wenn der Adressat das Gegenteil beweist,
 3. wenn die Notifizierung gegen datierte Empfangsbestätigung erfolgt, am ersten darauf folgenden Tag“.

Diese Gesetzesbestimmung ist anlässlich des Entscheids Nr. 170/2003 des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2003 zustande gekommen, in dem der Hof insbesondere Folgendes erwog:

„ B.5. Es ist vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit die Verfahrensfristen an einem Datum beginnen läßt, das nicht vom Verhalten der Parteien abhängt. Die Wahl des Versanddatums des Gerichtsschreibens als Beginn der Rechtsmittelfrist bedeutet jedoch eine unverhältnismäßige Einschränkung des Verteidigungsrechtes der Empfänger, da diese Fristen zu einem Zeitpunkt beginnen, wo sie den Inhalt des Schreibens nicht haben zur Kenntnis nehmen können.

B.6. Das Ziel, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, könnte ebenso sicher erreicht werden, wenn die Frist an dem Tag beginnen würde, an dem der Empfänger der Notifikation diese zur Kenntnis nehmen konnte, das heißt an dem leicht überprüfbar Datum, an dem das Schreiben an seinem Wohnsitz übergeben wurde, ungeachtet des Datums, an dem das Schreiben gegebenenfalls bei der Post abgeholt wurde“.

In den Vorarbeiten zu der erwähnten Gesetzesbestimmung (*Parl. Dok. Kammer 2003-04, Nr. 51-1309/1, S. 6-8*) wird zuerst auf den o.a. Entscheid als Anlass zu der betreffenden Gesetzesbestimmung hingewiesen und wird hinsichtlich des Falles einer Notifizierung per Einschreibebrief mit Rückschein erwähnt, dass der Absender von dem Datum erfahren kann, an dem der Empfänger den Inhalt des Briefs zur Kenntnis genommen hat oder wenigstens an dem der Brief an dessen Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz überreicht wurde, sowie dass die Frist also gemäß dem Gemeinrecht ab dem auf dieses Datum folgenden Tag berechnet werden kann, und zwar mit der Sicherheit, dass der Empfänger den Inhalt der Notifizierung zur Kenntnis genommen hat oder hat nehmen können.

Die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung durch die beklagte Partei, nämlich, dass sie mit sich bringt, dass die Einspruchsfrist ab dem ersten Tag nach dem Tage zu laufen beginnt, an dem der Postbote vergeblich versucht hat, dem Empfänger den Brief an seinem Wohnsitz zu überreichen und an dem er eine Nachricht hinterlassen hat, dass dieser Brief beim Postamt abgeholt werden kann, scheint auf den ersten Blick sowohl im Lichte des o.a. Entscheids des Verfassungsgerichtshofs als im Lichte des Wortlauts der Gesetzesbestimmung selber sinnvoll zu sein.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der vom Kläger eingelegten Verwaltungsbeschwerde ist jedoch auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Verteidigungsrechte in den gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen. In seinem Entscheid Nr. 59/2011 vom 5. Mai 2011 hat der Gerichtshof Folgendes erwogen:

„ B.6.1. Der Hof hat schon mehrmals erkannt, dass eine Bestimmung, kraft deren die Frist, über die eine Person verfügt, um eine gerichtliche Beschwerde (Urteile Nrn. 170/2003, 166/2005, 34/2006, 43/2006 und 48/2006) oder eine administrative Beschwerde (Urteile Nrn. 85/2007, 123/2007, 162/2007 und 178/2009) gegen eine Entscheidung einzulegen, zum Zeitpunkt des Versands dieser Entscheidung anfängt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist, insofern das Recht der Verteidigung des Adressaten auf

unverhältnismäßige Weise dadurch eingeschränkt wird, dass diese Frist zu einem Zeitpunkt einsetzt, wo der Inhalt der Entscheidung dem Adressaten noch nicht bekannt sein kann.

B.6.2. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frist, über die eine Person verfügt, um eine gerichtliche oder administrative Beschwerde gegen eine Entscheidung einzulegen, erst am dritten Werktag nach demjenigen beginnen könnte, an dem das Schreiben bei der Post aufgegeben wurde, wie es in Artikel 53*bis* Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist. Es muss geprüft werden, ob der Anfangspunkt eine Frist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Verfahrens sowie der Folgen der Nichteinhaltung gegebenenfalls auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Verteidigung einschränkt“.

In diesem Entscheid hat der Verfassungsgerichtshof nicht auf eine Verfassungswidrigkeit geschlossen. Er stützte sich dabei jedoch im Wesentlichen auf die Feststellung, dass die Frist für die Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde *drei Monate* ab der Notifizierung der Entscheidung betrug.

Im vorliegenden Fall beträgt die Einspruchsfrist nur *zehn Tage* gemäß Artikel 66 § 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969. Diese Frist von zehn Tagen ist sogar kürzer als die Frist, die laut Bpost dem Empfänger überlassen wird, um den Einschreibebrief beim Postamt abzuholen, wenn eine Nachricht am Wohnort des Empfängers hinterlassen wird. Nach den Erklärungen des Klägers in der Sitzung im Rahmen des Aussetzungsantrags wegen äußerster Dringlichkeit gilt das auch für die Deutsche Post, was von der beklagten Partei nicht widersprochen wird.

Nachdem eine Nachricht am 28. April 2017 an seinem Wohnort hinterlassen wurde, hat der Kläger den Brief am 3. Mai 2017, d.h. am zweiten Werktag nach dem erstgenannten Datum abgeholt. Die von der Einspruchskammer angewandte Auslegung von Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches führt dazu, dass dem Kläger eine übermäßig kurze Frist überlassen wird, um von den gegen ihn gerichteten Beschwerdegründen Kenntnis zu nehmen und um seine Argumente in einer Widerspruchsschrift vorzubringen. In vorliegendem Fall - in dem angenommen werden kann, dass der Kläger mit der erforderlichen Sorgfalt aufgetreten ist, indem er den Einschreibebrief am zweiten Werktag nach dem Hinterlassen der Nachricht abgeholt hat - würde die effektive Frist, über die der Kläger verfügte, nur fünf Tage betragen, wenn man Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches auf diese Weise auslegen würde.

Außerdem darf nicht übersehen werden, dass Artikel 53*bis* auch vorschreibt, dass die Frist für einen einfachen Einschreibebrief ab dem dritten Werktag nach dem Tag läuft, an dem der Brief den Postdiensten übergeben wurde, außer wenn der Adressat das Gegenteil beweist. Die Auslegung der beklagten Partei würde mit sich bringen, dass die Frist hinsichtlich des Empfängers durch die bloße

Wahl des Absenders für einen Einschreibebrief mit Rückschein - wobei dem Absender die Sicherheit einer tatsächlichen Aushändigung an den Empfänger oder die dazu ermächtigte Person gegeben wird - eher als für einen einfachen Einschreibebrief früher läuft als für einen Einschreibebrief, selbst wenn die effektive Aushändigung erst später erfolgt.

Im Lichte der gerade beschriebenen offensichtlich unverhältnismäßigen Folgen der o.a. Auslegung für das Verteidigungsrecht des Klägers wählte die Einspruchskammer jedoch für diese Auslegung. Dabei ist übrigens zu betonen, dass weder im Gutachten der Einspruchskammer noch in der bestrittenen Entscheidung von Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches die Rede ist, sodass sogar fraglich ist, auf welche Bestimmung die Einspruchskammer sich für diese Auslegung gestützt hat. Die o.a. Gesetzesbestimmung hat die beklagte Partei tatsächlich zum ersten Mal vor dem Staatsrat in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen als Untermauerung der Auslegung der Einspruchskammer angeführt.

Unter diesen Umständen hatte die Einspruchskammer die gerade angeführten unverhältnismäßigen Folgen beseitigen können. Dies war möglich insbesondere, indem das Wort „Aushändigung“ in Artikel 66 § 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 als die physische Übermittlung des Einschreibebriefs an den Empfänger durch den Postboten oder am Postamt interpretiert wird. Das Wort „Aushändigung“ bezieht sich tatsächlich deutlich auf den „Bericht“, der dem Personalmitglied ausgehändigt werden muss. Das Anfangsdatum der Frist würde also feststehen, was den Rückgriff auf Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches unnötig machen würde, noch unabhängig von der Frage, ob - wie es gerade betont wurde - die Einspruchskammer tatsächlich diese Gesetzesbestimmung anwenden wollte.

Noch unabhängig von der Frage, ob die gerade angeführte Auslegung des Worts „Aushändigung“ dazu führen würde, dass - wie es in der Begründung der Einspruchskammer behauptet wird - die Einspruchskläger willkürlich über die Einspruchsfrist verfügen könnten, ist festzustellen, dass diese Argumentation für den konkreten Zustand des Klägers, der tatsächlich die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt hat, nicht sachdienlich ist, wie die Einspruchskammer selber auch erkannt hat. Diese Argumentation ist deshalb auch nicht sachdienlich, um die Widerspruchsschrift unzulässig zu erklären.

Die Begründung im Gutachten der Einspruchskammer vom 13. Juni 2017, in der steht, dass die Frist für die Einreichung einer Widerspruchsschrift am 8. Mai 2017 ablief, dass der Kläger „das Einschreiben innerhalb der vorgesehenen Frist abgeholt hat und noch über ausreichend Zeit verfügte, um den Einspruch

fristgerecht einzulegen“ und dass „[d]ie Einspruchskammer [...] grundsätzlich keine Verletzung der Verteidigungsrechte feststellen [kann]“, ist also im Lichte des Vorhergehenden nicht angemessen.

Daraus folgt, dass auch die Begründung der angefochtenen Entscheidung, insofern sie die Begründung der Einspruchskammer übernimmt und sie sich diese Begründung zu eigen macht, im Lichte der inhaltlichen Begründungspflicht nicht angemessen ist.

Die dritte Teilrüge des ersten Klagegrundes ist deshalb zulässig und offensichtlich begründet.

VII. Kosten und Verfahrenschädigung

Der Kläger beantragt sowohl in der Nichtigkeitsklage als im Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit eine Verfahrenschädigung in Höhe von jeweils 700 Euro, also insgesamt 1.400 Euro.

Die beklagte Partei beantragt ihrerseits eine Verfahrenschädigung in Höhe von 840 Euro.

Da der Kläger als die obsiegende Partei zu betrachten ist, muss ihm eine Verfahrenschädigung in Höhe von 700 Euro zu Lasten der beklagten Partei gewährt werden. Eine getrennte Verfahrenschädigung für den Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit kann in diesem Fall nicht gewährt werden, da dieser Antrag und der Nichtigkeitsantrag gleichzeitig eingereicht worden sind. Es gibt auch keinen Grund, um gemäß Artikel 67 § 2 Absatz 1 der allgemeinen Verfahrensordnung den Betrag der Verfahrenschädigung wegen der gleichzeitigen Einreichung eines Nichtigkeitsantrags und eines Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit um 20 Prozent zu erhöhen, da die Nichtigkeitsklage gemäß Absatz 3 nur eine kurze Verhandlung erforderte.

Da die beklagte Partei schließlich nicht als eine obsiegende Partei betrachtet werden kann, kann ihrem Antrag auf eine Verfahrenschädigung nicht stattgegeben werden.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juni 2017 zur Aufhebung des Erlasses der Regierung vom 1. Juli 2004 über die definitive Ernennung des Personalmitgliedes PAQUOT Eric und „wonach die definitive Ernennung des Herrn PAQUOT als Lehrer der allgemein bildenden Kurse Geschichte in der Oberstufe für beendet erklärt wird in Anwendung des Artikels 169, § 2 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1991 über das Personalwesen des Gemeinschaftsunterrichtswesens verbunden mit der Entscheidung des Ministers vom gleichen Tage, wonach zum zweiten Mal hintereinander eine negative Bewertung des Lehrers Eric PAQUOT gutgeheißen wurde im Sinne des Artikels 66, § 4, Absatz 1 des oben bereits erwähnten königlichen Erlasses vom 22. März 1991“, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der beklagten Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 400 Euro, werden auch zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am achtzehnten September zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.